

§ 1.

Alle diejenigen Lohnfuhrwerksbesitzer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, ingleichen auf den Bahnhöfen mit Fiakern (zweispännigem Personenuhrwerk) auffahren wollen, um Fahrgäste zu erwarten, bedürfen hierzu der Erlaubniß der Kgl. Polizei-Direction.

Ueber die erteilte Erlaubniß wird dem Concessionar eine Urkunde ausgestellt, in welcher der Umfang derselben, namentlich aber die zugetheilten Fahrnummern, anzugeben sind.

§ 2.

Die von den Concessionaren in Betrieb zu setzenden Wagen müssen solid gebaut und so beschaffen sein, daß im Innern 4 erwachsene Personen bequem Raum haben.

Dieselben sind an beiden Seiten des Kutscherbodens mit der betreffenden Fahrnummer in leicht erkennbarer Weise zu versehen und von eintretender Dunkelheit an zu erleuchten.

Die Geschirre müssen dauerhaft und reinlich, die Pferde diensttüchtig und ohne auffällige Mängel sein. Ueberhaupt ist in Betreff der Beschaffenheit der Wagen, wie der Geschirre und Pferde, den Anordnungen der Königl. Polizei-Direction Folge zu geben.

§ 3.

Die Concessionare dürfen sich nur solcher Kutscher bedienen, welche von der Königl. Polizei-Direction für das Fiafer-Fuhrwerk für qualificirt erachtet werden. Insbesondere müssen dieselben gesund, kräftig, zuverlässig und nüchtern sein, das Fahren verstehen und die Dertlichkeit kennen. Bevor sie zum Fahren zugelassen werden, sind sie an Polizei-Stelle zur Verpflichtung zu präsentiren.

Während des Dienstes müssen die Kutscher reinlich und anständig gekleidet sein und haben sie eine richtig gehende Taschenuhr, sowie ein Exemplar dieses Regulativs sammt Tarif bei sich zu führen. Das Rauchen ist den Kutschern bei besetztem Wagen nicht gestattet.

Concessionare, welche selbst fahren, haben diesen Erfordernissen ebenfalls zu genügen.

§ 4.

Diejenigen Plätze, auf welchen die Fiafer zur Erwartung von Fahrgästen auffahren dürfen, ingleichen die Art der Aufstellung und die Anzahl, bis zu welcher dieselbe stattfinden darf, bestimmt die Kgl. Polizei-Direction, beziehentlich unter Concurrnz der Königl. Amtshauptmannschaft oder des Stadtraths hieselbst.

Den Fiakern ist nachgelassen, soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, sich auch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Concerte, Schausstellungen etc. stattfinden und von da Fahrten zu übernehmen.

Das Umherfahren auf den Straßen und Plätzen der Stadt und den Bahnhöfen, Behufs der Erlangung von Fahrgästen ist unzulässig, auch ist das Anwerben von Fahrgästen auf allen Halteplätzen im städtischen Polizeibezirk verboten.

§ 5.

So lange der Fiafer auf einer Straße oder auf einem öffentlichen Platze der Stadt hält, um Fahrgäste zu erwarten, ist er auch verpflichtet, Fahrten innerhalb des in dem, diesem Regulative beigefügten Tarif angegebenen Fahrkreises auszuführen.

§ 6.

Der Fiafer ist nicht gehalten, mehr als Fünf Fahrgäste aufzunehmen; Zwei Kinder unter zwölf

Jahren werden jedoch einer erwachsenen Person gleich gerechnet.

Personen, welche mit ansteckender Krankheit behaftet sind, oder sich im trunkenen Zustande befinden, kann die Fahrt verweigert werden. Ohne Verlangen des Fahrgastes ist anderen Personen die Mitfahrt nicht zu gestatten.

§ 7.

Die Fiafer haben regelmäßig in kurzem Trabe zu fahren, außer in Biegungen und auf Kreuzpunkten, oder wo sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, hierbei auch alle diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche in Betreff des Fahrens in hiesiger Stadt bestehen und noch getroffen werden.

Dem etwaigen Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Fiafer nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§ 8.

Rücksichtlich der Lohnsätze der Fiafer gelten die in dem nachstehenden Tarif enthaltenen Bestimmungen, von welchen der Kutscher den Fahrgast durch Vorzeigung des Tarifs vor Beginn der Fahrt zu unterrichten hat.

Soll die Fahrt nur innerhalb der Grenzen des inneren und äußeren Droschkenbezirks geleistet werden, so hat der Kutscher den Fahrgast zugleich zu fragen, ob dieselbe nach Tour- oder Zeitpreis ausgeführt werden soll. Unterbleibt eine Bestimmung hierüber, so ist der Tourpreis anzunehmen. Bei Fahrten für Zeitpreis hat der Kutscher dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt seine Uhr vorzuzeigen und steht dem Fahrgast das Recht zu, den einzuhaltenen, für Fiafer fahrbaren Weg zu bestimmen. Bei Fahrten für Tourpreis steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat jedoch derselbe den kürzesten und am Bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen.

§ 9.

Die Leistung von Fahrten über den im Tarif angegebenen Fahrkreis hinaus, ingleichen die Bestimmung des Fahrpreises hiefür, wie für Fahrten in ganzen und halben Tagen innerhalb dieses Fahrkreises, bleibt der freien Vereinigung des Fahrgastes mit dem Kutscher überlassen. Letzterer hat den Fahrgast hierauf aufmerksam zu machen und sich mit demselben noch vor Beginn der Fahrt über den Fahrpreis zu einigen.

§ 10.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen, insbesondere gegen den Tarif, wird mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern, nach Befinden mit Haftstrafe geahndet werden, auch kann die Erlaubniß zur Betreibung des Fiaferfuhrwerks oder zum Kutscherdienste ohne Weiteres entzogen werden, wenn Concessionare oder Kutscher ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen.

§ 11.

Etwaige Veränderung der vorstehend getroffenen Bestimmungen und des dazu gehörigen Tarifs bleibt der Entschließung der Königl. Polizei-Direction jederzeit vorbehalten.

Dresden, den 28. December 1868.

Königliche Polizei-Direction.